

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen



Es wird in der Schule immer wieder zu Konflikten und zu Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit kommen. Nicht jeder Konflikt und jede Störung müssen eine Maßnahme der Schule auslösen. Da nach § 67 Abs. 2 Schulgesetz die Erziehungsarbeit zu den unmittelbaren Aufgaben von Lehrkräften gehört, muss die betroffene Lehrkraft entscheiden, ob – und wenn ja, wie – eingegriffen wird. Entscheidend ist die Schwere des Falles; oberstes Kriterium für die getroffene Maßnahme ist dementsprechend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Erziehungsmaßnahmen

Das Schulgesetz entscheidet zwischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Dabei sollen bei Störungen „vorrangig erzieherische Mittel eingesetzt werden“. Zuständig ist hierbei die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung. Alle beteiligten Personen, auch die Erziehungsberechtigten, sind in die Lösung des Konfliktes einzubeziehen. Das Gesetz bietet verschiedene erzieherische Maßnahmen an. Dieser Katalog ist nicht abschließend; er ist von jeder Lehrkraft kreativ und auf den Einzelfall abgestimmt erweiterbar. Alle Maßnahmen müssen jedoch einen klaren Bezug zum Fehlverhalten haben; dabei spielt der Gedanke der Wiedergutmachung eine wichtige Rolle. (So kann z.B. bei Verschmutzungen oder Sachschäden ein Putz- oder Reinigungsdienst eine erzieherische Maßnahme sein). Nach erteilter Maßnahme sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren; die Maßnahme muss schriftlich dokumentiert werden.

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten vorgesehen und müssen in der Regel vorher angedroht werden. Sie sind im Schulgesetz abschließend geregelt, d.h. darüber hinaus gibt es keine weiteren Maßnahmen. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet nicht die einzelne Lehrkraft, sondern ein schulisches Gremium (Klassenkonferenz, Gesamt- bzw. Abteilungskonferenz), in bestimmten Fällen die Schulleiterin/der Schulleiter oder die Schulaufsicht. Die Erziehungsberechtigten wie auch der/die betroffene SchülerIn sind vor der Entscheidung anzuhören.

Rechtliche Folgen

Erziehungsmaßnahmen stellen keine Verwaltungsakte dar und können daher nicht von einem Verwaltungsgericht überprüft werden. Eltern sind aber berechtigt, sich zunächst bei der Lehrkraft, dann bei der Schulleitung und schließlich bei der Schulaufsicht um Aufhebung der getroffenen Maßnahme zu bemühen. Weil Ordnungsmaßnahmen stärker in die Rechte der SchülerInnen eingreifen, ist hier der Weg über das Verwaltungsgericht möglich.

Einbindung weiterer Gremien

Das Schulgesetz gibt der Gesamtkonferenz die Möglichkeit, über „Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten“ Beschlüsse zu fassen. Das ist auf jeden Fall sinnvoll, denn einheitliches Handeln schafft Klarheit bei SchülerInnen, Eltern und Lehrkräften und gibt der einzelnen Lehrkraft größere Sicherheit bei der Frage, wie auf welchen Fall angemessen zu reagieren ist. Außerdem kann die Schulkonferenz „zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden“. Ein solcher Ausschuss kann bei der Konfliktlösung hilfreich sein, vor allem, wenn in ihm auch SchülerInnen vertreten sind. Und schließlich kann jede Schule in ihrer Hausordnung weitere Maßnahmen festlegen. Diese dürfen dem Schulgesetz nicht widersprechen; sie können aber den Katalog – abgestimmt auf die besonderen Bedingungen der jeweiligen Schule – erweitern. Wichtig kann die Hausordnung z.B. bei der Frage des vorübergehenden Einzugs von Gegenständen (z.B. Handyverbot) sein. Das Schulgesetz lässt das ausdrücklich zu.

Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

24

**Herausgegeben von der GEW BERLIN,
Ahornstr. 5, 10787 Berlin
Zuletzt überarbeitet im Oktober 2012**

Die gesamte Reihe: www.gew-berlin.de/schulgesetz.htm

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am
19.6.2012

§ 62 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 63 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und

5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Abs. 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.

§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über (...)

8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) (...)

§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse (Schulkonferenz)

(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. (...)

§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (...) mit einfacher Mehrheit insbesondere über (...)

6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten, (...)
12. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen

(Schuldatenverordnung) vom 13.10.1994, zuletzt geändert am 15.9.2010

§ 2 Schülerbogen

(4) Die über den Schüler in der Schule entstandenen Unterlagen werden bei dem Schülerbogen aufbewahrt, insbesondere (...) Unterlagen über das Verhalten des Schülers in der Schule einschließlich etwaiger Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. (...)

§ 11 Aufbewahrungsfristen

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljähriger Schüler ist zu prüfen, ob im Schülerbogen (...) festgehaltene Informationen noch benötigt werden. Unterlagen über Ordnungsmaßnahmen werden in der Regel nach Ablauf von drei Schuljahren nicht mehr benötigt, wenn danach keine weiteren Ordnungsmaßnahmen ergriffen worden sind. (...)